



Referenz/Aktenzeichen: Q121-2251

## **Lärmschutz-Verordnung (LSV) / Ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB) / Ordinanza contro l'inquinamento fonico (OIF)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	VCS Verkehrs-Club der Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VCS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Martin Enz
Datum / Date / Data	14. August 2017

## 2 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

### Zusätzliche Anreize für Lärmreduktion an der Quelle sind bereits im Rahmen dieser Vorlage nötig

Trotz wiederholter Fristerstreckungen wird die rechtlich vorgeschriebene, für Gesundheit und Umwelt notwendige Lärmsanierung der Strassen auch Ende März 2018 erst teilweise erfolgt sein. Es herrscht ein eigentlicher, rechtsstaatlich angesichts der zu schützenden wichtigen Rechtsgüter höchst fragwürdiger Vollzugsnotstand. Der VCS verweist in diesem Zusammenhang auf den Bericht des Bundesrats „Nationaler Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung“ vom 28. Juni 2017 (fortan abgekürzt „Lärmbericht“). Dort werden die schädlichen und lästigen Auswirkungen des Lärms für die Gesundheit und die volkswirtschaftlichen Kosten des Verkehrslärms dargestellt. Der Lärmbericht hält schon in der Zusammenfassung auf Seite 4 klar und eindeutig fest: „Die grösste Lärmquelle in der Schweiz ist der Strassenverkehr“. Der Bericht kritisiert insbesondere, dass die bisher ergriffenen Massnahmen insgesamt zu wenig bei der Lärmvermeidung an der Quelle ansetzen und deshalb oft keine flächendeckende Wirkung haben und dass die Ansprüche zum Schutz vor Verkehrslärm in der Praxis häufig weniger hoch gewichtet werden als die Interessen am Betrieb der Anlagen. Für lärmerzeugende Anlagen, wie zum Beispiel Strassen, würden oft sogenannte Erleichterungen gewährt, welche die Überschreitung der Lärmbelastungsgrenzwerte zulassen. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass auf Gesetzesstufe der Grundsatz der Immissionsbegrenzungen durch Massnahmen bei der Quelle vorgeschrieben ist (Art. 11 Abs. 1 USG) und dass Erleichterungen nur bei eigentlicher Unverhältnismässigkeit gewährt werden dürfen (Art. 17 Abs. 1 USG). Das Bundesgericht hat in einem neueren Entscheid klar festgehalten, dass die Erteilung von Erleichterungen „ultima ratio“ ist (BGer 1C\_589/2014 vom 3. Februar 2016, E. 5.5). In diesem Entscheid hat das Bundesgericht neu für die Einführung von Tempo 30 (als Massnahme an der Quelle) eine umfassende Verhältnismässigkeitsprüfung in Berücksichtigung der Schallpegel von Einzelereignissen in der Nacht verlangt (E. 6.4). Die Bekämpfung des Lärms mit Massnahmen an der Quelle bekommt damit noch grösseres Gewicht und die mit den Erleichterungen verbundenen Schallschutzmassnahmen treten erst recht in den Hintergrund. Im Lärmbericht sieht der Massnahmenplan 3 zum Strassenlärm im Bereich 3.02 zum Vollzug insbesondere vor: „Die Vorgaben für die Gewährung von Bundesbeiträgen sind dabei so anzupassen, dass die Arbeiten der Vollzugsbehörden stärker auf Massnahmen an den Quellen ausgerichtet werden. ... Neben den Beiträgen für die übrigen Strassen sollen auch diejenigen für Hauptstrassen über Programmvereinbarungen abgegolten werden.“

Frau Bundesrätin Leuthard hat in der parlamentarischen Debatte der Motion Lombardi zu Recht kritisiert, dass die Kantone die Frist zur Sanierung schon seit Jahren kennen und die notwendigen Massnahmen deshalb auch nach Ablauf der Frist zwingend umsetzen müssen, auch wenn sie diese dann selber zu finanzieren haben. Im Sinne einer Übergangslösung bis zu zusätzlichen Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung an der Quelle sind wir damit einverstanden, die Motion Lombardi gemäss der Kommissionssprecherin umzusetzen. Unbestrittenermassen profitieren von einer Fristverlängerung bis 2022 sollen alle „Strassenlärmsanierungsprojekte, welche bis zum 31. März 2018 in eine Programmvereinbarung mit dem Bund aufgenommen wurden, auch dann durch Bundesbeiträge unterstützt werden, wenn die Realisierung erst nach März 2018 erfolgen wird. Mit der Motion wird also keine Verlängerung der gesetzlichen Sanierungsfrist verlangt, hingegen durchaus eine Flexibilisierung bzw. flexiblere Handhabung der Realisierungsfrist.“

([Kommissionssprecherin Evi Allemann zu Handen der Materialien](#)). Damit würde auch der schriftlichen Begründung des Motionärs Rechnung getragen. Darüber hinaus stimmt der VCS auch einer faktischen Verlängerung von Sanierungs- und Finanzierungsfristen für Lärmreduktionen an der Quelle (juristisch sogenannte Sanierungen) bis 2022 zu. Wie oben ausgeführt sind sogenannte Erleichterungen (also die Duldung der Grenzwert-Überschreitungen) gemäss Bundesgericht nur ultima ratio. Für diese Massnahmen zu denen auch Schallschutzfenster gehören, lehnt der VCS Verkehrs-Club der Schweiz eine unveränderte Weiterführung der bisherigen Bundespolitik ab. Stattdessen muss der Bund seine Massnahmen zur Lärmreduktion an

der Quelle verstärken. Dies entspricht auch dem Versprechen, das der Bundesrat während der Beratung der Motion Lombardi im Nationalrat abgegeben hat. [Zitat von Bundesrätin Doris Leuthard](#) im Nationalrat vom 12.9. 2016: „(...)Die Lärmbekämpfung an der Quelle wäre natürlich viel effizienter, als hier jetzt weitere Millionen für punktuelle Verbesserungen vorzusehen. (...) Es wird da neue, bessere, gezieltere Massnahmen zur Lärmbegrenzung geben, und dann kann man en connaissance de cause entscheiden, was uns hilft, den Lärmschutz zu verbessern und in der Zukunft mehr Menschen vor dem Lärm zu schützen, und dies noch effizienter.“

Der **VCS** erachtet es aus diesen juristischen und politischen Gründen als höchst problematisch, dass im erläuternden Bericht die Verlängerung um die Dauer einer erneuten Programmvereinbarungsperiode, also bis 2022, damit begründet wird, dass zuerst langfristige Lösungen für eine effektivere und effizientere Lärmbekämpfung an der Quelle ausgearbeitet werden sollen, ohne dass schon jetzt die sich aktuell bietende Gelegenheit genutzt wird, die klaren Befunde des Lärmberichts umzusetzen und die diesbezüglich möglichen Anreize zu schaffen sowie die vorhandenen Fehlanreize zu beseitigen. Der Verlängerung der Subventionierung um weitere vier Jahre kann der VCS deshalb nur unter dem entsprechenden Vorbehalt (Schallschutzmassnahmen sollen nur dann im gleichen Ausmass wie bisher gefördert werden, falls bis 31.3. 2018 eine Programmvereinbarung mit dem Bund vorliegt) zustimmen. Es ist mit der aktuellen Änderung dafür zu sorgen, dass in der Phase ab April 2018 bis 31. Dezember 2022 nur noch Massnahmen an der Quelle mit gleich hohen Bundesbeiträgen wie bisher unterstützt werden. Die Weiterführung der Subventionierung blosser Schallschutzmassnahmen im bestehenden Ausmass setzt demgegenüber falsche Anreize. Der **Verkehrs-Club der Schweiz** kann der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verordnungsänderung deshalb **nur dann zustimmen, falls gleichzeitig Massnahmen im Sinne eines verstärkten Anreizes für Sanierungen statt Schallschutzfenster** (und andere sogenannte Erleichterungen) **beschlossen werden**. Durch die Änderung von Art. 24 Abs. 2 LSV bietet sich die Möglichkeit eine Reduktion der Bundesmittel für Schallschutzmassnahmen umzusetzen. Wir schlagen deshalb vor, im Rahmen der aktuellen Verordnungsänderung den Bundesbeitrag pro Schallschutzfenster von 400 auf maximal 100 Fr. zu reduzieren um Lärmreduktionen an der Quelle im Vergleich zu Schallschutzmassnahmen besser zu stellen. In Übereinstimmung mit dem aktuellen Umweltschutzgesetz müssen mittelfristig zwingend weitere politische Instrumente zu Gunsten der Lärmreduktion an der Quelle eingeführt werden.

<p><b>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?</b>  <b>Êtes-vous d'accord avec le projet ?</b>  <b>Siete d'accordo con l'avamprogetto?</b></p>	<p>X Mehrheitliche Ablehnung</p>
---	----------------------------------

**2.1 Bemerkungen zu den Artikeln / Remarques sur les articles / Osservazioni sugli articoli**

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 21 Abs. 1	X Teilweise / partielle / parziale		Sofern gleichzeitig Art. 24 Abs. 2 LSV gemäss Vorschlag unten geändert wird
Art. 21 Abs. 3	X Teilweise / partielle / parziale		Sofern gleichzeitig Art. 24 Abs. 2 LSV gemäss Vorschlag unten geändert wird
Art. 23 Abs. 3	X Teilweise / partielle / parziale		Sofern gleichzeitig Art. 24 Abs. 2 LSV gemäss Vorschlag unten geändert wird
Art. 24 Abs. 2	Neu	<b>Änderung:</b> Für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden werden <u>100 Franken</u> pro Schallschutzfenster oder andere bauliche, in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme gewährt.	Sofern diese Änderung erfolgt, stimmen wir den Artikeln 21. Abs.1, 21 Abs.3 zu, ansonsten lehnen wir die Absätze 1 und 3 von Artikel 21 LSV ab.
Art. 48a	X Nein / non / no	<b>Änderung:</b> 1 Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen, <u>für die bis zum 31. März 2018 eine Programmvereinbarung gemäss Art. 23 LSV abgeschlossen worden ist</u> , werden aufgrund ihrer Zusicherung ausbezahlt. 2 Die Beitragszusicherungen nach Absatz 1 erlöschen <u>am 31. Dezember 2022</u> , wenn bis dahin: a. die projektierten Massnahmen noch nicht ausgeführt wurden; oder b. die Kosten für die ausgeführten Massnahmen dem Bundesamt für Umwelt noch nicht in Rechnung gestellt wurden. <sup>2</sup> 3 gemäss geltendem Recht	Neuformulierung von Art. 48a LSV wonach die Realisierung von Projekten für die vor dem 31. März 2018 eine gültige Programmvereinbarung vorliegt nach geltenden Recht behandelt werden. (in Übereinstimmungen zu den Ausführungen der Kommissionssprecherin im Nationalrat zu Handen der Materialien)